

## Beitragsordnung

### § 1 Beiträge

In §7 unserer Satzung ist festgelegt, dass jedes Vereinsmitglied Mitgliedsbeiträge bezahlen muss. Für die Festlegung der Beiträge, Sonderzahlungen, Umlagen usw. sind in der Satzung folgende Vereinsgremien zuständig:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag)            | Mitgliederversammlung                         |
| 2. Umlagen für alle Mitglieder                | Mitgliederversammlung                         |
| 3. Sonderbeiträge für alle Mitglieder         | Mitgliederversammlung                         |
| 4. Abteilungsbeitrag                          | Erweiterter Vorstand                          |
| 5. Aufnahmegebühren                           | Erweiterter Vorstand                          |
| 6. Kursgebühren                               | Geschäftsf. Vorstand                          |
| 7. Abteilungsspezifische Umlagen und Gebühren | Abteilungsvorstand bzw. Abteilungsversammlung |
| – Umlagen für Arbeitseinsätze                 |   |
| – Ballgeld                                    |   |
| – Ferienfreizeiten                            |   |
| – usw.  |   |

Für die Punkte 4., 5. und 6. gibt es jeweils einen gesonderten Vorstandsbeschluss. In diesen Beschlüssen sind die Richtlinien festgelegt. Durch den Erweiterten Vorstand werden jeweils durch Abstimmung Entscheidungen nochmals bestätigt.

### §2 Zahlungsweise

1. Die von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden in regelmäßigen Abständen im Voraus eingezogen. Die Mitglieder sollen zu diesem Zweck mit der Beitrittserklärung eine Einzugsermächtigung erteilen.
2. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Die Höhe der vorstehenden Gebühren wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- 3.

### §3 Ausnahmen

1. Der Antrag auf eine nach der Satzung mögliche Ausnahme von der Beitragspflicht, insbesondere auf Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Sozialwart zu richten.

## SC DJK Everswinkel - Beitragsordnung

---

2. Der Sozialwart überprüft die in dem Antrag angegebenen Gründe und leitet den Vorgang anschließend mit einer Stellungnahme an den Schatzmeister, der sodann eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes herbeiführt.

Beschlossen in der Sitzung des Erweiterten Vorstands am **25. 01. 2011**